

# E-Government-Gesetz, Passgesetz, Änderung

## Kurzinformation

### Ziele

Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklungen in Hinblick auf eine vereinfachte smartphonebasierte Verwendung des E-ID (Elektronischen Identitätsnachweis)

Steigerung der Datenqualität und Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des E-ID

Erleichterung der gesicherten Identitätsfeststellung durch Behörden und ordentliche Gerichte

- Optimierung der Verwendung vorhandener Daten für die Beantragung von Reisedokumenten

### Inhalt

sicherheitstechnisch gleichwertige Umsetzung für die vereinfachte smartphone-basierte Verwendung des E-ID

Zulässigkeit der Verwendung von Attributen aus dem Identitätsdokumentenregister sowie aus Registern von Verantwortlichen des privaten Bereichs über das System des E-ID und Bereitstellung dieser Daten an Dritte

ausdrückliche Anforderung, dass zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person im Zuge der Registrierung zum E-ID (sofern nicht bereits vorhanden) ein Lichtbild beizubringen ist

zur Kenntnis gelangte Änderungen zu Eintragsdaten im Ergänzungsregister sollen von bestimmten Behörden und Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs direkt dem Ergänzungsregister gemeldet werden

Zulässigkeit der Weiterverwendung im Zuge des Pilotbetriebs ausgestellten E-IDs und Verarbeitung der zugehörigen Registrierungsdaten auch über den Zeitraum des Pilotbetriebs hinaus

Ermächtigung von Behörden und ordentlichen Gerichten zur Abfrage des Identitätsdokumentenregisters zum Zwecke einer einfachen, raschen und gesicherten Identitätsfeststellung

Ermöglichung der Weiterverwendung von Daten, die im Zuge der Registrierung eines E-ID oder der Aufnahme eines Lichtbilds für die e-card verarbeitet wurden, für die Ausstellung von Reisedokumenten

## Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Mit der Novelle des E-Government-Gesetzes wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Konzepts Bürgerkarte hin zum E-ID kundgemacht.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Passgesetzes ermöglichen zum einen den Nachweis von personenbezogenen Daten mithilfe des E-ID im Bereich des Passwesens, da eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an die Stammzahlenregisterbehörde geschaffen werden soll, sofern dieser eine gesetzlich übertragene Aufgabe zukommt. Zum anderen sollen die in der Datenverarbeitung bzw. in der zentralen Evidenz bzw. im Identitätsdokumentenregister (IDR), verarbeiteten Daten aus verwaltungsökonomischen Gründen für Zwecke von Verfahren nach dem Passgesetz weiterverarbeitet werden dürfen.

Redaktion: [oesterreich.gv.at](https://oesterreich.gv.at)

Stand: 14.09.2020

